

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 209. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 15. Mai 2025

Eine kurze Sondervollversammlung der Kommission fand am 15. Mai 2025 in Nürnberg statt. Anlass hierfür war die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst (Bereich Kommunen - VKA) sowie eine abschließende Beschlussfassung zur Stufenlaufzeit bei Arbeitgeberwechsel.

Tarifeinigung im öffentlichen Dienst

Die Kommission sichtete das vorliegende Ergebnis der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst zum TVöD-VKA. Die Tarifeinigung sieht zum 1. April 2025 Tarifierhöhungen um 3 %, mindestens aber um 110 Euro vor, außerdem eine Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte sowie der Entgelte für dual Studierende um 75 Euro. Zulagen, für die eine Dynamisierung vereinbart ist, steigen zum gleichen Zeitpunkt um 3,11 %. Die Kommission verständigte sich, dass nichts dagegen spricht, diese Erhöhungen jetzt schon auszuzahlen, obwohl noch keine fertigen Tarifverträge vorliegen, die in das ABD übernommen werden. Diese werden im Laufe des Juni in Redaktionsverhandlungen von den Tarifparteien erstellt. Im Anschluss wird sich die Kommission weiter mit dem Tarifergebnis befassen.

WICHTIG: Diese Entgeltsteigerungen betreffen nicht die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen. Deren Entgelt entspricht der bayerischen Beamtenbesoldung, deren Erhöhung wiederum im Regelfall den Tarifsteigerungen im TV-L (öffentlicher Dienst der Länder) folgt.

Mitnahme Stufenlaufzeit bei Arbeitgeberwechsel (Teil A, 1.)

Nachdem in der letzten Vollversammlung noch keine Einigung erzielbar war, gelang nun ein Beschluss zu Entgeltstufen und Stufenlaufzeit bei innerkirchlichen Arbeitgeberwechseln. Grundsätzlich soll bei unmittelbaren Wechseln (maximal 6-monatige Unterbrechung) zwischen kirchlichen Arbeitgebern und bei einschlägiger vorheriger Tätigkeit die beim vorhergehenden Arbeitgeber erreichte Entgeltstufe ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Auch die Stufenlaufzeit soll fortgeführt werden. Für einige kleinere Arbeitgeber wie etwa Orden oder Verbände ist dieser Grundsatz als Kann-Regelung formuliert. Weiterhin Bestand hat aber die bisherige Regelung, dass bei einem Wechsel zwischen Arbeitgebern, die im Geltungsbereich der Grundordnung liegen, eine Absenkung maximal um eine Stufe möglich ist. Mit diesem Beschluss wird dem Gedanken einer gewissen Einheitlichkeit des kirchlichen Dienstes weiter Rechnung getragen. Bei Anwendung der Soll-Regelung werden externe kirchliche Bewerber gestellt wie interne Stellenwechsler. Wo die Soll-Regelung gilt, aber eine Absenkung vorgenommen werden soll, bedarf dies einer Begründung. Die Neuregelung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 16./17. Juli 2025 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Beschluss unterliegt noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangt erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt seine Gültigkeit.

München, den 19. Mai 2025

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*